



## **Stellungnahme zum Entwurf einem vom Landeshauptmanns von Niederösterreich verordneten NÖ Sanierungsprogramms 2012**

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zur genannten Verordnung bedankt sich *Kleinwasserkraft Österreich* für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersucht um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

### **Ad. Allgemeiner Teil:**

Kleinwasserkraft Österreich möchte in diesem Zusammenhang aufgrund des direkten Vergleichs mit anderen Bundesländern hervorheben, dass im Entwurf der NÖ Sanierungsverordnung auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Umsetzung des NGP durch eine Sanierungsverordnung anstelle eines Einzelverfahrens sehr detailliert eingegangen wurde, wodurch gewisse Anlagen im Sanierungsgebiet auch von der Verordnung ausgenommen werden. Diese Vorgehensweise wird von Kleinwasserkraft Österreich sehr positiv zur Kenntnis genommen.

Ebenso, dass auf die Möglichkeiten der Fristerstreckung für die notwendige Sanierungsmaßnahme im Fall einer nachweislichen Unverhältnismäßigkeit - wie im WRG vorgesehen - explizit hingewiesen wird und die Anforderungen dafür herausgestrichen werden.

### **Ad. § 3: Sanierungsvorgaben**

Vollständigkeitshalber gehört diese Möglichkeit zur genannten Fristerstreckung auch in den entsprechenden Erläuterungen zu § 3 ergänzt, wo die Konsequenz einer Nichteinhaltung der Frist mit dem Entzug des Wasserrechtes beschrieben wird.

Wir begrüßen die Feststellung, dass Kraftwerke mit FAHs, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtlich genehmigte und vollständig errichtete Fischwanderhilfe besteht, von der Sanierungsverordnung ausgenommen sind. Unklarheiten bzw. mögliche Schwierigkeiten sehen wir jedoch noch bei der Abgrenzung dieser Fälle. Weshalb wird hier die Ergänzung „vollständig



errichtete FAH“ aufgenommen? Wie wird diese „vollständige Errichtung“ zu belegen sein? Mittels Kollaudierungsbescheid? Kann es Fälle geben, die mit dem Bau einer bewilligten FAH begonnen haben und im Zuge der Baufertigstellung feststellen müssen, dass diese nicht den aktuellen Vorgaben entspricht und somit aufgrund der Sanierungsverordnung sogleich mit der Umplanung und dem Umbau der FAH beginnen müssen? Kleinwasserkraft Österreich spricht sich daher dafür aus, dass diese Ergänzung „vollständig errichtete FAH“ d entfallen soll und diese unklaren Fälle somit auch von der Sanierungsverordnung auszunehmen sind.

### **Ad. § 3 Ganzjährige Passierbarkeit:**

Auch hinsichtlich der ganzjährigen Fischpassierbarkeit sieht der NGP bestimmte Einschränkungen vor, bzw. sieht das Wasserrechtsgesetz bezüglich des „Stand der Technik“ bestimmte Ausnahmemöglichkeiten vor (vgl. WRG § 12a Abs. 3). Ausnahmemöglichkeiten beziehungsweise Einschränkungen zu dieser ganzjährigen Passierbarkeit sind weder im Verordnungstext noch in den Erläuterungen erwähnt. Kleinwasserkraft Österreich vertritt die Meinung, dass auch hier die entsprechenden Bestimmungen aufgenommen werden müssen, damit ein sinnvolles und maßvolles Vorgehen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet ist.

### **Ad. § 3 Vorgaben zur Restwasserdotation:**

Kleinwasserkraft Österreich fordert diesbezüglich eine genaue Übernahme der Vorgaben aus der Qualitätszielverordnung Ökologie (QZVO). Demnach kann durch eine Mindestdotation in Höhe von 50% MJNQt die Einhaltung der Werte für Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit der gute Zustand des Gewässers mit hoher Sicherheit gewährleistet werden. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann demzufolge eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. In den Erläuterungen wird zwar auf die QZVO verwiesen, jedoch die hier genannte Bestimmung daraus wird nicht erwähnt. Vielmehr wird ein einseitiger Bezug auf die Werte im Anhang G der QZVO hergestellt. Diese reduzierte Wiedergabe der Bestimmungen der QZVO ist für Kleinwasserkraft Österreich nicht zulässig, wir fordern hier daher eine entsprechende Ergänzung bzw. eine Streichung der angeführten Werte in der Tabelle auf Seite 8 in den Erläuterungen. Die Möglichkeit der Abweichung von diesen Werten, bei entsprechenden Nachweisen, dass langfristig auch bei der Einhaltung geringerer Werte der gute Zustand im Gewässer gewährleistet werden kann, ist erwähnt.



### **Ad §3 Maßgebliche Fische und Fischlängen:**

Bezüglich der Angaben zu Fischarten und Fischgrößen wurde in den Erläuterungen zur Sanierungsverordnung angeführt, dass diese dem österreichischen Leitbildern auf Basis der im NGP 2009 angeführten Fischbioregionen und Fischregionen in Abstimmung mit dem Bericht „Österreichischer Leitfaden zum Bau von Fischwanderhilfen (FAHs) abgeleitet wurden. Hier ist anzumerken, dass die Leitbilder keine Angaben zu Fischlängen enthalten. Diese entstammen lediglich dem „Grundlagenbericht für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“. Kleinwasserkraft Österreich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass dieser noch fachlich sehr kontroversiellen Diskussionen unterliegt und daher auch davon auszugehen ist, dass einige Teilbereiche daraus nicht in einen Leitfaden münden werden, sondern nochmals evaluiert und überarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer maßvollen Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie erscheint es daher unzulässig, zum aktuellen Zeitpunkt in legislativen Regelwerken darauf Bezug zu nehmen. Nicht zuletzt stellt sich in etwa die Frage, ob anstelle eines fixen Längenwertes die Angaben von Größenbereichen („von- bis“-Werte) bei den maßgeblichen Fischlängen nicht viel eher die doch sehr vielfältigen und unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Fischregionen wieder gibt. Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich sollten vernünftige Größenspannen gewählt werden, die insgesamt betrachtet eine Populationssicherung und damit den „guten Zustand“ gewährleisten. Die Dimensionierung einer FAH hängt im Wesentlichen von den vorkommenden Fischarten ab, und es ist daher darauf zu achten, dass es zu einer zielgenauen gewässerspezifischen Auslegung kommt. Eine Vereinheitlichung eines Gewässers (Bsp. Von 2 bis 20 m<sup>3</sup>/ s) ist somit nicht zulässig und entspricht nicht den natürlichen Verhältnissen (Wassertiefen, unterschiedlichste Fischgrößen und Anzahl der vorkommenden Individuen variieren in dieser Abflussbandbreite um ein Vielfaches!).

### **Ad. Erläuterungen - maßgebliche Fischarten und Fischgrößen – konkret bezogen auf Gewässerabschnitte:**

Bezüglich der maßgeblichen Fischarten und Fischlängen möchte Kleinwasserkraft Österreich festhalten, dass diese in einzelnen Bereichen zu großzügig festgelegt sind. Würden sie zur Anwendung kommen, würde das bedeuten, dass die Fischwanderhilfen in diesen Bereichen überdimensional groß auszulegen wären und daher die Maßnahme mit dem „vielleicht“ erwarteten Effekt in keiner Relation steht und zu unverhältnismäßig hohen Kosten in der Errichtung und dem Betrieb führt.



Inbesondere für folgende Bereiche fordert Kleinwasserkraft Österreich eine entsprechende Korrektur der maßgeblichen Fischlängen:

ERLAUF (DWK Nr. 408820011; KM 0,0 bis 13,9): Die Erlauf ist in Ihrem Unterlauf als Fischregion „Epipotamal mittel“ eingestuft. In dieser Fischbioregion (J – Bayr. & Österr. Alpenvorland) ist der Huchen als seltene Begleitfischart anzutreffen und deshalb nicht als größenbestimmende Fischart relevant. Es wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass der Huchen diesen Bereich als Wanderkorridor nutzt um in das oberhalb gelegene Hyporhithral groß zu gelangen, wo ein Huchen mit 80 cm Länge als maßgebende Fischart angesehen wird. Deshalb sollte auch im DWK Nr. 408820011 die maßgebliche Länge für den Huchen 80 cm nicht überschreiten. Darüber hinaus wird von Ortskundigen die potentielle Existenz des Huchens in den oberen Erlaufbereichen stark angezweifelt, da dieser dort über mehr als hundert Jahre nicht feststellbar war.

GROSSE TULLN (DWK Nr.: 410330003; KM 5,0 bis 16,0): Hier entspricht die Fischregion zwar prinzipiell einem Epipotamal mittel, wodurch ein Hecht als maßgebliche Fischart heranzuziehen wäre. Die Große Tulln verfügt jedoch über ein verhältnismäßig geringes Mittelwasser von 1,23 m<sup>3</sup>/s (Pegel: 208017 – Siegersdorf; HJB Reihe 1976 – 2003), welches nur knapp über der festgelegten Grenze von 1,0 m<sup>3</sup>/s für das Epipotamal klein liegt. Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich ist es daher nicht gerechtfertigt, den Hecht tatsächlich mit einer Größe von 90 cm anzunehmen bzw. hier die gleiche Fischlänge heranzuziehen wie in einem Fluss mit knapp 20 m<sup>3</sup>/s. Somit ist hier die maßgebende Fischlänge nach unten zu revidieren.

KAMP (DWK Nr.: 408310003, KM 24,0 bis 58,0): Dieser Abschnitt des Kamps liegt offensichtlich in der Fischbioregion K – Granit und Gneis Gebiet der Böhmisches Masse, in welcher der Hecht nur als seltene Begleitart anzutreffen ist. Auch wenn die unterhalb anschließenden Gewässerabschnitte in einer anderen Fischbioregion (E – Östliche Flach und Hügelländer) liegen wird bezweifelt, dass der Hecht im Kamp als maßgebliche Fischart anzusehen ist.

MANK (DWK Nr.: 408830016; KM 0,0 bis 8,7): Kleinwasserkraft Österreich stellt die Einstufung als Hyporhithral groß (> 2,0 m<sup>3</sup>/s) in Frage. Die Mank weist an der Messtelle Nr. 207829 in Hörsdorf ein



MQ von 0,48 m<sup>3</sup>/s auf. Die Melk, Vorfluter der Mank, hat kurz vor der Mündung in die Donau ein MQ von 2,92 m<sup>3</sup>/s (Mst. Nr.: 207837, Matzleinsdorf) bzw. oberhalb des Mank-Zuflusses ein MQ von 1,25 m<sup>3</sup>/s (Mst. Nr.: 209197, Lachau). Deshalb ist davon auszugehen, dass die Mank auch kurz vor ihrer Einmündung in die Melk kein MQ von über 2,0 m<sup>3</sup>/s erreicht. Vielmehr dürfte erst durch den Zusammenfluss beider Gewässer (flussab von DWK Nr.: 408830020) ein Hyporhithral groß vorhanden sein. Aus diesem Grund kann hier ein Huchen mit 80 cm Länge nicht die maßgebende Fischart darstellen.

MELK (DWK Nr.: 408830027 & 408830028; KM 13,1 bis 25,5): Hier kann analog zur Mank nicht von einem Hyporhithral groß ausgegangen werden, weshalb auch hier ein Huchen mit 80 cm Länge nicht die maßgebende Fischart darstellen kann.

PERSCHLING (DWK Nr.: 408370007; KM 5,0 bis 18,7): Der Einstufung des Gewässerabschnittes als Epipotamal mittel kann prinzipiell gefolgt werden. Wie bei der Großen Tulln stellt sich jedoch auch hier die Frage, ob bei kleinen Flüssen wie der Perschling mit einem MQ von kaum 2,0 m<sup>3</sup>/s (Pegel Atzenburg; Mst. Nr.: 208009; MQ = 1,6 m<sup>3</sup>/s) tatsächlich ein Hecht mit 90 cm als maßgebliche Fischlänge heranzuziehen ist, bzw. hier die gleiche Fischlänge gelten kann wie bei einem Fluss im Epipotamal mit beinahe 20 m<sup>3</sup>/s. Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich ist das nicht gerechtfertigt.

URL (DWK Nr.: 408810021; KM 0,0 bis 19,3): In der Url (Epipotamal mittel, Bioregion J) kommt der Huchen nur als seltene Begleitart vor. In diesem Fall ist der Wasserkörper nicht als Wanderkorridor anzusehen da der oberhalb anschließende Abschnitt (DWK Nr.: 408810022) nicht wie im NGP dargestellt als Hyporhithral groß (größer 2 m<sup>3</sup>/s) eingestuft werden kann. Die Messstelle Nr.: 207696 – Krenstetten liegt im gegenständlichen Detailwasserkörper und weist ein MQ von 2,08 m<sup>3</sup>/s (Reihe 1976 bis 2003) auf. Zwischen dieser Messstelle und DWK Nr.: 408810022 gibt es noch mehrere Zubringer (Treffling, Nennersdorfer Bach, Zaucha). Somit ist davon auszugehen das der Mittelwasserabfluss im DWK Nr.: 408810022 unterhalb von 2 m<sup>3</sup>/s liegt.



**Ad Schrittweise Vorgehensweise:**

Bezugnehmend auf die schrittweise Vorgehensweise (im Erläuterungstext zu den Sanierungsmaßnahmen dargestellt) möchte Kleinwasserkraft Österreich anmerken, dass der „gute Zustand“ maßgebend ist. Daher sind weiterführende Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn dieser durch die getroffenen Maßnahmen noch nicht erreicht werden kann. Hier ist eine unmissverständliche Darstellung erforderlich.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner  
Präsident

Johann Taubinger  
Landessprecher Niederösterreich

DI Martina Prechtl  
Geschäftsführung